

C. 4. 738

An die Bevölkerung des Teschner Gebietes!

Die Internationale Kommission, gewählt durch den Obersten Rat der Verbündeten und Assoziierten Mächte übernimmt mit dem heutigen Tage die Verwaltung Eueres Gebietes.

Sämtliche Staats- und Selbstverwaltungsorgane unterliegen von nun an ihrer obersten Leitung. Die polnischen und tschechoslowakischen Truppen werden die Gebiete, in denen das Plebiszit stattfinden wird, verlassen. Über Verlangen der Regierungen der polnischen und tschechoslowakischen Republik werden die genannten Truppen durch Abteilungen der Verbündeten und Assoziierten Mächte ersetzt werden; es wird denselben die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung übertragen werden bis zu dem Augenblicke, wo Ihr durch Euer Abstimmung kundgeben werdet, zu welchem Staate Ihr in Zukunft zugehören wollet.

Wir kommen hieher, Euerem Verlangen entsprechend, als Freunde, von dem einzigen Bestreben geleitet, Euer Interesse zu wahren. Allen Bewohnern ohne Unterschied bringen wir denselben guten Willen entgegen. Wir werden uns allen Parteien gegenüber strengst unparteiisch verhalten. Die Kommission geht von dem Gedanken aus, ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Schwester-Republiken anzubahnen, welche den Verbündeten und Assoziierten Mächten gleich lieb sind, und wird sich bemühen, den Willen des Obersten Rates in der Art und Weise zu verwirklichen, daß sie Euch die Abgabe eines ganz freien Willensausdruckes gewährleisten und Euch von jedweder Gewalt beschützen wird.

Die Bedingungen des Wahlrechtes werden durch spätere Kundmachung bekanntgegeben werden.

Die Internationale Kommission hofft, daß der gute Wille aller und die Unterstützung von seiten der Behörden die Erfüllung ihrer Aufgabe ermöglichen werden.

Die Kommission ihrerseits wird darauf bestehen, daß die öffentliche Ruhe in keiner Weise gestört werde; sie will, daß eine vollständige Freiheit und Gewährleistung der bürgerlichen Rechte jedermann gesichert werden, daß die Feld-, Berg- und Fabrikarbeiten keinerlei Störungen erfahren und daß weder Handel noch Industrie Schaden erleiden.

Indem die Kommission den ruhigen Einwohnern ihre volle Unterstützung zusagt, wird sie sich bemüht sehen, gegen etwaige Ruhestörungen mit der größten Strenge vorzugehen. Jede Handlung, welche geeignet wäre, die öffentliche Ordnung oder die soziale Ruhe zu stören, jeder Versuch einer Einflußnahme auf das Plebiszit oder jede Hinderung eines Bürgers in der Ausübung dessen freien Wahlrechtes wird strengstens geahndet werden.

Die Internationale Kommission, welche ja aus den Vertretern der alten demokratischen Staaten gebildet ist, in welchen die bürgerlichen Freiheiten heutzutage auf festen Grundlagen aufgebaut sind, ist entschieden, Euch die Ausübung Eueres Selbstbestimmungsrechtes zu gewährleisten, welche Euch feierlich zuerkannt worden ist.

Teschen, den 3. Februar 1920.

Die Internationale Kommission:

E. C. Wilton. H. de Manneville. Senator Marquis Borsarelli.
Prof. Dr. Yamada.

